

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: BGB § 613 a, § 242 Ruhegehalt, §§ 414, 415, 419;
HGB § 25; BetrAVG §§ 7-15

Leitsätze:

1. Der Erwerber eines Betriebes muß nach § 613 a BGB in die Versorgungsanwartschaften der übernommenen Arbeitnehmer eintreten. Er ist jedoch nicht gesetzlich verpflichtet, auch die Versorgungsansprüche solcher Arbeitnehmer zu erfüllen, die bereits vor dem Betriebsinhaberwechsel in den Ruhestand getreten sind.
2. Zugunsten der Pensionäre bedarf es einer vertraglichen Schuldübernahme oder eines Schuldbeitritts. Den Schuldbeitritt kann der Betriebserwerber mit dem bisherigen Arbeitgeber und unter Umständen auch mit dem Betriebsrat des übernommenen Betriebes vereinbaren. Eine solche Vereinbarung ist jedoch nicht ohne weiteres zu vermuten.
3. Übernimmt der Betriebserwerber auch die Firma, unter der der Betrieb bisher am Rechtsverkehr teilnahm, so haftet er den bereits in den Ruhestand getretenen Pensionären gemäß § 25 HGB für deren Versorgungsansprüche.
4. Das gleiche gilt nach § 419 BGB, wenn die Betriebsübernahme eine Vermögensübernahme darstellt. Das ist dann anzunehmen, wenn bei einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise die dem Veräußerer bleibenden Vermögenswerte im Verhältnis zu den übertragenen Vermögensteilen unbedeutend sind.

Aktenzeichen: 3 AZR 649/76

Urteil des BAG vom 24. März 1977 LAG Düsseldorf



3 AZR 649/76

17 Sa 1487/75 Düsseldorf

Verkündet am
24. März 1977

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24. März 1977 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Dieterich und Dr. Gehring sowie die ehrenamtlichen Richter Schnabel und Dr. Bermel für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 4. Juni 1976 - 17 Sa 1487/75 - aufgehoben.
2. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der verstorbene Ehemann der Klägerin, Herr W M , war viele Jahre bei der K Bahn Elektrik GmbH beschäftigt. Dieses Unternehmen gehörte zu einer Gruppe von mehreren K -Gesellschaften. Seine Belegschaftsmitglieder erhielten üblicherweise nach zehnjähriger Betriebszugehörigkeit die Zusage eines Ruhegeldes in Höhe unterschiedlicher Festbeträge. Seit Eintritt in den Ruhestand bezog Herr M eine monatliche Betriebsrente in Höhe von 100,-- DM. Spätestens im Jahre 1971 ergaben sich bei der K Bahn Elektrik GmbH wirtschaftliche Schwierigkeiten, die im Wege der Veräußerung wesentlicher Teile des Unternehmens bewältigt werden sollten. Es wurde die Gründung einer neuen "K Elektrik GmbH", der späteren Beklagten, geplant. Die K Bahn Elektrik GmbH versprach deshalb in einer Betriebsvereinbarung vom 23. Dezember 1971, das neuzugründende Unternehmen zur Übernahme aller bestehenden Arbeitsverhältnisse, zur Fortsetzung aller betrieblichen Sozialleistungen und zur Weiterführung der Altersversorgung zu verpflichten. Tatsächlich kamen die Verhandlungen mit einem belgischen Unternehmen, den "A" (kurz: A) erst im Februar 1973 zum Abschluß. Auf der Grundlage eines "Basic Agreement" vom 15. Februar 1973 schlossen die K Bahn Elektrik GmbH und die A einen Werkvertrag, einen Mietvertrag, einen Kaufvertrag und einen Sicherungsvertrag. Die Beklagte übernahm den alten Auftragsbestand der K Bahn Elektrik GmbH sowie das dazu benötigte Rohmaterial und Halbfertigfabrikate. Sie mietete die Betriebsmittel und kaufte die erforderlichen technischen Informationen. Außerdem verpflichtete sie sich zur Übernahme der Belegschaft und zur Erhaltung des bisherigen sozialen Besitzstandes einschließlich der Versorgungsanschaften. Verhandelt wurde auch die Übernahme der laufenden Pensionsverpflichtungen. Die K Bahn Elektrik GmbH sah sich jedoch außerstande, die dafür von der Beklagten geforderte Zahlung von 1.000.000,-- DM zu leisten, so daß eine entsprechende Einigung nicht zustande kam. Mit dem bereits bestehenden Betriebsrat schloß die Beklagte unter dem 20. Februar 1973 folgende Betriebsvereinbarung:

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

"1.)

Die Fa. K Elektrik GmbH tritt in die Arbeitsverträge aller Arbeitnehmer der Fa. K Bahn Elektrik GmbH - mit Ausnahme der in Anlage 2 genannten Mitarbeiter - ein. Die Arbeitsverträge dieser Arbeitnehmer gelten unverändert mit allen beiderseitigen Rechten und Pflichten weiter; ausgenommen bleiben die Vertretungsbefugnisse für die Mitarbeiter gemäß Anlage 3.).

Zeiten, die als Betriebszugehörigkeit bei der Fa. K Bahn Elektrik GmbH anerkannt sind, gelten als Zeit der Betriebszugehörigkeit bei der Fa. K Elektrik GmbH.

2.)

Alle bestehenden Betriebsvereinbarungen, betrieblichen Regelungen und Sozialleistungen gemäß der beigelegten Aufstellung Bl. 1 bis 3, auch soweit für sie keine formgerechten Betriebsvereinbarungen bestehen, gelten im Bereich der Fa. K Elektrik GmbH unverändert weiter und werden auf alle Arbeitnehmer angewandt bzw. allen gewährt. Die in der Anlage 1 beigelegte Aufstellung Bl. 1 bis 3 ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

3.)

Die K -Altersversorgung wird von der Fa. K Elektrik GmbH nach den bisher geltenden Bestimmungen weitergeführt."

Für die Geschäftsleitung der Beklagten war diese Betriebsvereinbarung von den beiden damaligen Geschäftsführern der Beklagten, M S und H K , unterschrieben. Bei den ausgenommenen Arbeitnehmern handelte es sich um Hausgehilfen und Konsultatsangestellte des Herrn K , die niemals für die K Bahn Elektrik GmbH tätig gewesen waren. Unter dem 20. Februar 1973 erhielten alle übernommenen Arbeitnehmer ein Schreiben der Beklagten, in dem die Übernahme angeboten und die Erhaltung des sozialen Besitzstandes zugesichert wurde. Die ausdrücklich ausgenommenen und die bereits im Ruhestand befindlichen Arbeitnehmer erhielten ein solches Schreiben nicht. Statt dessen bestätigte die K Bahn Elektrik GmbH ihren Pensionären schriftlich, daß sie die Altersrenten weiterzahlen werde.

- 4 -



- 4 -

Der K Bahn Elektrik GmbH verblieb ein Warenlager im Wert von mindestens 7.000.000,-- DM. Außerdem blieb sie Gläubigerin von Außenständen in Höhe von ca. 2.000.000,-- DM. Ob sie weitergehende Vermögenswerte besaß und inwieweit sie sich wirtschaftlich betätigt hat, ist streitig. Ihre Pensionsverpflichtungen erfüllte sie bis einschließlich Juni 1974, und zwar teilweise aus eigenen Mitteln, teilweise aus Zuschüssen der Beklagten, die ohne Anerkennung einer Rechtspflicht geleistet wurden. Als sich die Beklagte mit Schreiben vom 26. Juni 1974 weigerte, die Kosten der Betriebsrenten weiterhin zu tragen, unterrichtete die K Bahn Elektrik GmbH ihre Pensionäre von ihrer Zahlungsunfähigkeit; sie werde in Kürze vollständig abgewickelt sein, hoffe aber, die Altersversorgung noch sicherstellen und die rückständigen Renten nachzahlen zu können. Seither wurden keine Versorgungsleistungen mehr erbracht.

Der verstorbene Ehemann der jetzigen Klägerin hat rückständige Ruhegeldzahlungen eingeklagt und zwar in der ersten Instanz für die Monate Juli bis November 1974. Er hat vorgetragen, die Beklagte sei Schuldnerin seines Versorgungsanspruchs geworden. Das ergebe sich vor allem daraus, daß sie den Betrieb der K Bahn Elektrik GmbH übernommen habe (§ 613 a BGB). Sie führe die bisherige Produktion mit der alten Belegschaft und im wesentlichen mit denselben Betriebsmitteln weiter; der Betriebsrat habe sich nicht geändert. Die gleiche Verpflichtung der Beklagten ergebe sich aus § 419 BGB, weil die Beklagte nahezu das gesamte Vermögen der K Bahn Elektrik GmbH übernommen habe. Darüber hinaus habe sie sich zur Erfüllung der bereits bestehenden Pensionsansprüche verpflichtet. In diesem Sinne sei die Nr. 3 der Betriebsvereinbarung vom 20. Februar 1973 auszulegen, wonach die K - Altersversorgung "weitergeführt" werde. Dabei sei zu berücksichtigen, daß die gleiche Regelung schon in der Betriebsvereinbarung vom 23. Dezember 1971 enthalten gewesen sei. Zwischen dem Betriebsratsvorsitzenden W und Herrn K habe immer Einigkeit darüber bestanden, daß auch die laufenden Pensionsverpflichtungen übernommen werden müssen. Daß die entsprechenden Verhandlungen aus finanziellen Gründen gescheitert waren, habe der Betriebsratsvorsitzende nicht wissen können. Darauf hätte ihn Herr K , der als Geschäftsführer auch an der Betriebsvereinbarung von 1973 beteiligt war, aus



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 5 -

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, sie habe den Betrieb der K Bahn Elektrik GmbH nicht vollständig übernommen und auch das Produktionsprogramm nur teilweise fortgeführt, so daß die K Bahn Elektrik GmbH nicht gehindert gewesen sei, sich weiterhin werbend zu betätigen. Selbst wenn man aber eine Betriebsübernahme annehmen könnte, ergäbe sich daraus nicht die Verpflichtung, die bereits bei der Übernahme bestehenden Pensionsverpflichtungen zu erfüllen. Ebenso wenig liege eine Vermögensübernahme vor, weil der K Bahn Elektrik GmbH Lagerbestände und Forderungen im Gesamtwerte von 13.000.000,-- DM verblieben seien. Eine vertragliche Übernahme der bereits bestehenden Ruhesgeldansprüche sei ausdrücklich ausgeschlossen worden. Anders könne auch die Betriebsvereinbarung vom 20. Februar 1973 nicht verstanden werden, weil sie sich ausdrücklich nur auf die übernommenen Arbeitsverhältnisse bezogen habe. Im übrigen sei zweifelhaft, ob diese Betriebsvereinbarung überhaupt wirksam zustande gekommen sei, weil sie zwischen der Beklagten und dem Betriebsrat der K Bahn Elektrik GmbH geschlossen wurde. Jedenfalls wäre sie insoweit wirkungslos gewesen, als sie sich auf die Ansprüche von Pensionären bezogen hätte.

Das Arbeitsgericht hat die Zahlungsklage abgewiesen. In der Berufungsinstanz wurde sie auf die Zeit bis zum Oktober 1975 ausgedehnt (insgesamt 1.600,-- DM), sie blieb jedoch wiederum erfolglos. In der Revisionsinstanz ist Herr M verstorben. Seine Ehefrau und Alleinerbin verfolgt seinen Zahlungsanspruch weiter, während die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Übernahme von Betriebsmitteln und Arbeitnehmern der K Bahn Elektrik GmbH durch die Beklagte hat nicht zu einer gesetzlichen oder vertraglichen Schuldübernahme hinsichtlich der Versorgungsansprüche bereits im Ruhestand lebender Arbeitnehmer geführt (1. und 2.). Eine solche Schuldübernahme ergibt sich auch nicht aus einer Firmenfortführung im Sinne des § 25 HGB (3.). Hingegen könnte die Beklagte den Pensionären der K Bahn Elektrik GmbH aufgrund einer Vermögensübernahme gemäß § 419 BGB haften. Insofern sind jedoch noch weitere tatrichterliche Feststellungen erforderlich (4.).



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

- 6 -

1. Das Landesarbeitsgericht hat mit Recht offengelassen, ob die Beklagte den Betrieb der K Bahn Elektrik GmbH übernommen hat. Selbst wenn man das unterstellt, kann die Klägerin daraus keine Rechte herleiten.

§ 613 a BGB schreibt allerdings vor, daß der Erwerber eines Betriebes oder Betriebsteils in die Rechte und Pflichten des bisherigen Arbeitgebers eintreten muß. Das soll jedoch nur für diejenigen Arbeitsverhältnisse gelten, die zum Zeitpunkt des Betriebsüberganges bestehen. Die Versorgungsansprüche der Pensionäre werden nicht betroffen, weil sie nicht aus einem bestehenden, sondern aus einem bereits beendeten Arbeitsverhältnis stammen. Das gleiche gilt für bereits ausgeschiedene Arbeitnehmer, die über eine unverfallbare Versorgungsanwartschaft verfügen. Der Wortlaut des § 613 a BGB ist insoweit eindeutig (vgl. auch Nikisch-Seiter, AR-Blattei "Betriebsinhaberwechsel" unter B IV 4 c; Höhne und Paulsdorff bei Heubeck-Höhne-Paulsdorff-Rau-Weinert, BetrAVG, § 1 Anm. 218 und § 7 Anm. 38; Schaub-Schusinski-Ströer, Altersvorsorge, S. 83; Bürger-Oehmann-Stübing-Mathes, Handwörterbuch des Arbeitsrechts, "Betriebsübergang (Betriebsinhaberwechsel)" zu 4 b).

Diese Auslegung entspricht auch dem Zweck der Regelung. § 613 a BGB dient der Erhaltung von Arbeitsplätzen (BAG, Urteil vom 2. Oktober 1974 - 5 AZR 504/73 - AP Nr. 1 zu § 613 a BGB mit Anm. von Seiter; auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt [zu III 3 b der Gründe]; Beschluß vom 7. November 1975 - 1 ABR 78/74 - AP Nr. 3 zu § 99 BetrVG 1972 mit Anmerkung von Kraft-Geppert, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt [zu III 1 b der Gründe]). Daran sind Pensionäre nicht mehr interessiert. Ihnen geht es nur noch um einen zahlungsfähigen Schuldner. Ihr Insolvenzschutz wird auf andere Weise gewährleistet, nämlich durch den Pensionsversicherungsverein (§§ 7 - 15 BetrAVG). Hingegen wäre ihren Interessen nicht immer gedient, wenn die Pensionslasten kraft Gesetzes an den Betrieb gebunden würden. Der neue Betriebsinhaber ist nämlich keineswegs stets zahlungsfähiger als der Veräußerer des Betriebes.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Im übrigen würde durch eine solche Regelung die Veräußerung von Betrieben und damit die Erhaltung von Arbeitsplätzen ohne Not erschwert.

2. a) Eine rechtsgeschäftliche Schuldübernahme und ein Schuldbeitritt sind möglich. Bei der Veräußerung von Betrieben wird vielfach darüber verhandelt werden, ob der Betriebserwerber auch in die bereits bestehenden Ruhegeldverpflichtungen des Veräußerers eintreten soll. Im vorliegenden Fall sind aber eine vertragliche Schuldübernahme und ein Schuldbeitritt nicht zustande gekommen.

Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts hat die K Bahn Elektrik GmbH der Beklagten vorgeschlagen, die laufenden Pensionsverpflichtungen zu übernehmen. Jedoch verlangte die Beklagte dafür auf der Grundlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens die Zahlung eines Betrages von 1.000.000,-- DM. Diese Summe hat die K Bahn Elektrik GmbH nicht aufgebracht, so daß die Übernahmevereinbarung insoweit scheiterte. Es sind auch keine Klauseln in das Übernahmevertragswerk aufgenommen worden, die den Irrtum entstehen lassen könnten, die Beklagte habe dennoch für die laufenden Pensionsverpflichtungen der K Bahn Elektrik GmbH eintreten wollen.

b) Die Klägerin will das Gegenteil aus der Betriebsvereinbarung entnehmen, die die Beklagte mit dem Betriebsrat der K Bahn Elektrik GmbH am 20. Februar 1973 geschlossen hat. Auch diese Begründung überzeugt nicht.

Allerdings ist der Klägerin zuzugeben, daß ein Schuldbeitritt der Beklagten in der genannten Betriebsvereinbarung möglich gewesen wäre. Nach Ansicht des Landesarbeitsgerichts soll das schon daran scheitern, daß die Beklagte am 20. Februar 1973 noch nicht in die Arbeitgeberstellung eingerückt war und ferner deshalb, weil eine Betriebsvereinbarung nach der Rechtsprechung des Großen Senats des Bundesarbeitsgerichts (BAG 3, 1 = AP Nr. 1 zu § 57 BetrVG) nicht rechtsgestaltend in Ruhestandsverhältnisse eingreifen kann. Das Landesarbeitsgericht übersieht jedoch, daß seine Bedenken nicht für schuldrechtliche Vereinbarungen zugunsten der Pensionäre gelten (vgl. BAG, Großer Senat, 3, 1 [11] = AP Nr. 1 zu § 57 BetrVG [zu I 3, letzter Absatz der Gründe]).



Auf die Grenzen der Regelungsmacht kommt es aber im vorliegenden Fall gar nicht an, weil die genannte Betriebsvereinbarung keine Schuldübernahme und keinen Schuldbeitritt der Beklagten enthält. Nr. 3 der Betriebsvereinbarung, auf die sich die Klägerin beruft, besagt lediglich, daß die K -Altersversorgung nach den bisher geltenden Bestimmungen weitergeführt wird. Diese Regelung bezieht sich ersichtlich nur auf die Zukunft. Es wird zugesichert, daß die Beklagte bei der Gewährung und Abwicklung von Versorgungszusagen nach den gleichen Grundsätzen verfahren werde, wie die bisherige Arbeitgeberin.

Die Vorschrift muß im Zusammenhang mit den Nr. 1 und 2 der Betriebsvereinbarung gelesen werden. Die Nr. 1 regelt die Übernahme der Arbeitsverhältnisse und garantiert die Erhaltung der Besitzstände. Die Nr. 2 stellt klar, was als Besitzstand anerkannt wird. Die angefügte Aufstellung sämtlicher Sozialleistungen enthält nicht die betriebliche Altersversorgung. Dieser wird wegen ihrer besonderen Bedeutung die Ziffer 3 gewidmet. Auch dabei soll jedoch nur der Besitzstand abgegrenzt werden, der den übernommenen Arbeitnehmern garantiert wird. Eine Einbeziehung der bereits ausgeschiedenen Arbeitnehmer an dieser Stelle ist ersichtlich nicht gewollt.

c) Etwas anderes gilt auch nicht für die Betriebsvereinbarung vom 23. Dezember 1971. Auch diese Betriebsvereinbarung sah lediglich vor, daß die neuzugründende Beklagte die aktive Belegschaft übernehmen und deren Altersversorgung weiterführen solle.

d) Die Vorinstanzen haben sich viel Mühe mit der Vorgeschichte der Betriebsvereinbarungen gemacht. Das Arbeitsgericht hat durch die Vernehmung des Betriebsratsvorsitzenden W und des damaligen Geschäftsführers K Beweis darüber erhoben, wie sich die Betriebspartner bei Abschluß der Betriebsvereinbarungen von 1971 und 1973 die Altersversorgung vorgestellt haben. Auch diese Beweisaufnahme ist jedoch für die Klägerin ungünstig verlaufen.

Die Zeugen K und W haben übereinstimmend ausgesagt, daß weder 1971 noch 1973 ausdrücklich über eine Schuldübernahme oder einen Schuldbeitritt der noch zu gründenden Beklagten verhandelt

wurde. Im Jahre 1971 waren auch die Einzelheiten der geplanten Betriebsübernahme völlig offen. Im Februar 1973 wußte dann der Zeuge K, der damals zusammen mit dem Geschäftsführer S die Beklagte vertrat, daß eine Übernahme der bereits laufenden Pensionsverpflichtungen von der Beklagten abgelehnt wurde und in dem Übernahmevertragswerk ausgeschlossen worden war. Er hoffte lediglich, daß sich die Beklagte dennoch später bereitfinden werde, die entsprechenden Lasten freiwillig zu tragen. Darüber wurde jedoch mit dem Betriebsrat nicht gesprochen, wie auch der Zeuge W bestätigt hat. Dieser will allerdings stillschweigend davon ausgegangen sein, daß auch die Pensionäre übernommen würden; ein Grund für diese Annahme ist jedoch nicht ersichtlich. Bei dieser Sachlage hat das Landesarbeitsgericht mit Recht angenommen, daß eine betriebliche Vereinbarung hinsichtlich der bereits bestehenden Pensionsansprüche nicht zustandegekommen ist.

3. Das Landesarbeitsgericht hat nicht erörtert, ob die Beklagte die Firma der K Bahn Elektrik GmbH fortgeführt hat und deshalb für deren Verbindlichkeiten nach § 25 HGB haften muß. Das ist jedoch im Ergebnis unschädlich, weil nach dem festgestellten Sachverhalt ein gesetzlicher Schuldbeitritt nach § 25 HGB auszuschließen ist.

§ 25 HGB ist allerdings grundsätzlich auf Ansprüche aus Arbeitsverhältnissen anwendbar. Er betrifft alle im Betriebe des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten des früheren Inhabers (§ 25 Abs. 1 HGB). Als solche Geschäftsverbindlichkeiten gelten auch rückständige Löhne und Pensionen (BAG 18, 286 [289] = AP Nr. 7 zu § 419 BGB Betriebsnachfolge [zu 2 der Gründe]; Schlegelberger-Hildebrandt-Steckhan, HGB, 5. Aufl., § 25 Anm. 11).

Im vorliegenden Fall greift aber § 25 HGB deshalb nicht ein, weil die Firma der Beklagten mit derjenigen der K Bahn Elektrik GmbH nicht übereinstimmt. Allerdings müssen Änderungen oder Streichungen in der Firmenbezeichnung unberücksichtigt bleiben, die nach der Verkehrsauffassung unerheblich sind (BGH LM Nr. 1 zu § 25 HGB; Schlegelberger-Hildebrandt-Steckhan, aaO, Anm. 7). Im vorliegenden Fall ist aber zu berücksichtigen, daß eine Gesellschaft mit der jetzigen Firma der Beklagten seit langem bestand



und zur Gruppe der K -Gesellschaften gehörte. Darauf war der Geschäftsverkehr eingestellt. Die Beklagte hat zwar die Firma einer K -Gesellschaft übernommen, jedoch nicht diejenige des Unternehmens, in dem der Kläger tätig war. Er kann deshalb aus der Firmenübernahme keine Rechte herleiten.

4. Hingegen ist nicht auszuschließen, daß die Beklagte nach § 419 BGB für die Verbindlichkeiten der K Bahn Elektrik GmbH haften muß.

a) Übernimmt jemand durch Vertrag das Vermögen eines anderen, so haftet er neben dem bisherigen Schuldner für dessen Verbindlichkeiten, soweit diese zur Zeit der Vermögensübernahme bereits bestanden. Dabei ist nicht erforderlich, daß die Verbindlichkeiten schon realisierbar sind oder auch nur eingeklagt werden können. Es genügt, daß sie bereits "im Keime" begründet waren (vgl. BGHZ 39, 275 [277]; Weber, RGR-Kommentar zum BGB, 12. Aufl., § 419 Rdnr. 79 mit weiteren Nachweisen). In diesem Sinne bestanden auch die Versorgungsansprüche der Klägerin bzw. ihres verstorbenen Ehemannes bereits bei Abschluß des Übernahmevertrages.

b) Das Landesarbeitsgericht hat das nicht verkannt. Es hat jedoch eine Haftung nach § 419 BGB abgelehnt, weil eine Vermögensübernahme nicht vorliege. Das ergebe sich allein schon daraus, daß der K Bahn Elektrik GmbH ein Warenlager im Wert von ca. 7.000.000,-- DM und Außenstände im Gesamtbetrag von weiteren 2.000.000,-- DM verblieben seien. Ein so beträchtliches Restvermögen schließe die Annahme einer Vermögensübernahme aus.

Diese Begründung des Landesarbeitsgerichts genügt nicht. Sie vernachlässigt die wirtschaftliche Bewertung, die im Rahmen des § 419 BGB unerlässlich ist. Eine Vermögensübernahme im Sinne des § 419 BGB setzt nämlich nicht voraus, daß der Übernehmer alle geldwerten Vermögensgegenstände erhält. Der Ausschluß einzelner, im Verhältnis zum Ganzen unbedeutender Vermögensgegenstände hindert die Anwendung des § 419 BGB nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofes nicht (vgl. Weber, aaO, Rdnr. 33 mit zahlreichen Nachweisen aus der Rechtsprechung). Deshalb ist immer zu prüfen, ob die dem Schuldner verbleibenden Vermögenswerte im Verhältnis zu dem übertragenen Teil aus der Sicht eines Kreditgebers unbedeutend erscheinen.

Im vorliegenden Rechtsstreit ist nicht auszuschließen, daß das Warenlager und die Außenstände trotz ihres Nominalwertes von 9.000.000,-- DM im Vergleich zu den übertragenen Vermögenswerten nicht ins Gewicht fallen. Vor allem hat das Landesarbeitsgericht nicht geprüft, ob die Außenstände der K Bahn Elektrik GmbH realisierbar waren. Ferner wäre zu klären gewesen, inwieweit die der Schuldnerin verbliebenen Werte bereits belastet und dadurch dem Zugriff der Gläubiger entzogen waren. Auch dieser Umstand darf bei der gebotenen wirtschaftlichen Bewertung nicht völlig außer Betracht bleiben (vgl. Weber, aaO, Rdnr. 38 mit weiteren Nachweisen). Das lag im vorliegenden Fall besonders nahe, weil der K Bahn Elektrik GmbH aus dem Übernahmevertrag Verbindlichkeiten gegenüber der Beklagten in Höhe von 19.000.000,-- DM erwachsen. Daneben gab es offenbar weitere Großgläubiger, die auf die Warenbestände und Forderungen der K Bahn Elektrik GmbH bereits vor der Vermögensübertragung an die Beklagte zugegriffen haben könnten. Als Haftungsmasse hätten diese in einem solchen Falle für die übrigen Gläubiger keine Bedeutung mehr gehabt.

c) Das angefochtene Urteil war aus dem genannten Grunde aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen. Das Landesarbeitsgericht wird nur noch die wirtschaftliche Bewertung des Übernahmevertrages im Rahmen des § 419 BGB nachholen müssen. Sollte diese Prüfung zu dem Ergebnis führen, daß eine Vermögensübernahme durch die Beklagte anzunehmen ist, so hätte diese für die Versorgungsansprüche der Klägerin zu haften, allerdings beschränkbar auf den Bestand des übernommenen Vermögens (§ 419 Abs. 2 BGB).

gez.: Dr. Stumpf

Schnabel

Dr. Dieterich

Dr. Bermel

Dr. Gehring



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS